



99036036069000, 99036036069000

Kraftfahrzeugkennzeichen: Kurzzeitkennzeichen beantragen

Heruntergeladen am 19.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/110895631/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036036069000, 99036036069000
Leistungsbezeichnung I	Kraftfahrzeugkennzeichen: Kurzzeitkennzeichen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Händlerkennzeichen, Fahrzeugzulassung, Kurzzeitkennzeichen, Probefahrt, Verkehrsbehörde, Zuteilung Kurzzeit, Fahrzeugzulassung, Kfz-Zulassungsstelle, Kennzeichen, Zulassung im Straßenverkehr, Überführungsfahrt,





Modul	Sachverhalt
	Nummernschild, Kfz-Zulassungsbehörde, Straßenverkehrsamt, Kurzeitkennzeichen Gültigkeit, Tageszulassung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugzulassung (036)
Verrichtungskennung	Zuteilung (069)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.07.2019
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/42.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/42.html
Teaser	Das Kurzzeitkennzeichen können Sie als Privatperson oder Firma für ein verkehrssicheres, aber nicht zugelassenes Fahrzeug beantragen.
Volltext	Der Gültigkeitszeitraum beträgt maximal 6 Tage ab dem Tag der Zuteilung. Das Ablaufdatum ist auf dem Kurzzeitkennzeichen am rechten Rand sichtbar. Nach diesem Datum verliert das Kurzzeitkennzeichen automatisch seine Gültigkeit.
	Das Fahrzeug muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um ein Kurzzeitkennzeichen zu verwenden:
	 es muss eine EG-Typgenehmigung vorliegen oder eine Einzelgenehmigung beziehungsweise Betriebserlaubnis erteilt worden sein, für Gebrauchtfahrzeuge muss ein gültiger Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung vorliegen (Hauptuntersuchungsbericht) und





Modul

Sachverhalt

• es muss eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bestehen.

Wenn für Ihr Fahrzeug keine EG-Typgenehmigung oder Betriebserlaubnis vorliegt, dürfen Sie mit einem Kurzzeitkennzeichen nur Fahrten durchführen, die im Zusammenhang mit der Erlangung der erforderlichen Gutachten stehen. Dann dürfen Sie nur zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk, die das Kennzeichen zugeteilt hat, oder im angrenzenden Bezirk mit dem Kurzzeitkennzeichen fahren.

Wenn Ihr Fahrzeug keine gültige Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung hat, erhält es ein Kurzzeitkennzeichen nur für die Fahrt:

- zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück oder
- in eine nächstgelegene Werkstatt im Zulassungsbezirk, in dem das Kennzeichen ausgegeben wurde oder
- in einen angrenzenden Bezirk und zurück zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als verkehrsunsicher eingestuft wurden.

Erforderliche Unterlagen

- Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I)
- Übereinstimmungsbescheinigung (englische Abkürzung: COC) oder
- Einzelgenehmigung des Fahrzeugs im Original
- gegebenenfalls bisherige Kennzeichenschilder
- bei Gebrauchtfahrzeugen: Hauptuntersuchungsbericht
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)

Voraussetzungen

- Sie benötigen das Fahrzeug für: eine Probefahrt, auf der Sie die Gebrauchsfähigkeit feststellen und nachweisen können oder eine Überführungsfahrt, um das Fahrzeug an einen anderen Ort zu bringen.
- Sie haben einen eigenen konkreten Bedarf für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens.
- Sie müssen das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde konkret nennen und die Daten zum Fahrzeug





Modul

Sachverhalt

nachweisen.

- Für das Fahrzeug muss eine: EG-Typgenehmigung, Einzelgenehmigung oder Betriebserlaubnis vorliegen.
- Für das Fahrzeug muss während des gesamten Gültigkeitszeitraums eine: gültige Hauptuntersuchung und gegebenenfalls eine Sicherheitsprüfung nachgewiesen werden.
- Sie besitzen einen Nachweis für eine bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Form einer elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB) für Kurzzeitkennzeichen.

Hinweis: Beantragen Sie Kurzzeitkennzeichen für mehrere Fahrzeuge gleichzeitig, müssen Sie einen Bedarfsnachweis erbringen.

Kosten

EUR 10,20

Verfahrensablauf

Sie selbst, eine bevollmächtigte oder eine empfangsberechtigte Person beantragen das Kurzzeitkennzeichen bei:

- Ihrer örtlich zuständigen Zulassungsbehörde oder
- der für den Standort des Fahrzeugs örtlich zuständigen Zulassungsbehörde.
- Je nach Angebot der Zulassungsbehörde steht Ihnen ein Formular zum Download oder ein Onlinedienst über das Internet zur Verfügung.
- Vereinbaren Sie telefonisch oder sofern möglich online einen Termin bei Ihrer örtlichen Zulassungsbehörde.
- Bringen Sie alle erforderlichen Unterlagen sowie die Bezahlsumme von 10,20 EUR zu Ihrem Termin mit.
- Ihre Unterlagen werden direkt vor Ort geprüft.

Wenn die Prüfung positiv ausfällt, erhalten Sie noch während des Termins Ihr persönliches Kurzzeitkennzeichen. Meistens gibt es unweit der Zulassungsstellen auch Privathändler, bei denen Sie sich direkt im Anschluss das Kurzzeitkennzeichen auf ein Nummernschild drucken lassen können.

Hinweis: Als antragstellende Person, die nicht in Deutschland gemeldet ist, können Sie das Kurzzeitkennzeichen bei der zuständigen





Modul	Sachverhalt
	Zulassungsbehörde beantragen, wenn Sie eine empfangsberechtigte Person nennen.
Bearbeitungsdauer	In der Regel sofort
Frist	Das Kurzeitkennzeichen ist maximal 6 Tage gültig.
weiterführende Informationen	https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/ueber blick-ueber-die-kraftfahrzeugkennzeichen.html https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/ueber blick-ueber-die-kraftfahrzeugkennzeichen.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	 Kurzeitkennzeichen Genehmigung Kurzzeitkennzeichen sind für Fahrzeuge, die zur Probe oder für Überführungsfahrten genutzt werden Sonstige Fahrtzwecke sind nicht zulässig Voraussetzungen für das Fahrzeug: EG-Typgenehmigung oder EG-Einzelgenehmigung beziehungsweise Betriebserlaubnis Hauptuntersuchungsbericht bei Gebrauchtfahrzeugen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Gültigkeitszeitraum: maximal 6 Tage Gebühren: EUR 10,20 zuständig: Kfz-Zulassungsstelle am Wohnort oder Standort des Fahrzeugs
Ansprechpunkt	Örtlich zuständige Zulassungsbehörden
Zuständige Stelle	Örtlich zuständige Zulassungsbehörden Zulassungsbehörden sind die Landräte, (Ober)Bürgermeister der kreisfreien Städte sowie der großen kreisangehörigen Städte.
Formulare	Formulare: keine Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen nötig: ja
Ursprungsportal	Vehicle license plates: Apply for short-term license plates, Kraftfahrzeugkennzeichen: Kurzzeitkennzeichen beantragen